

# RS OGH 2014/10/22 3Ob176/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2014

## Norm

EO §8 Abs2

EO §54 Abs1 Z2 litd

EO §54b Abs2

## Rechtssatz

§ 8 Abs 2 EO hat eine „Aufwertung“ (und nicht eine Abwertung) im Auge. Sie ermöglicht ? als Ausnahme von dem in § 7 Abs 1 EO begründeten Erfordernis der bestimmten Bezeichnung der geschuldeten Geldleistung ? die Hereinbringung eines zusätzlichen Betrages, der infolge Aufwertung aus einer Wertsicherungsklausel geschuldet wird. Eine Negativbehauptung, dass kein über den titelmäßig geschuldeten Betrag hinausgehender Betrag betrieben wird, wird weder von § 54 EO noch von § 54b Abs 2 EO gefordert.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 176/14z

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 176/14z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129773

## Im RIS seit

05.01.2015

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)